

**Eisenbahner-Sportverein Blau - Rot Bonn e.V.**  
**- DER VORSTAND -**

**Satzung**  
**des Eisenbahner - Sportvereins Blau - Rot Bonn e.V.**  
**vom 24. März 2004 in der Fassung vom 19.04.2023**

**Vorbemerkung**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und schließen die Formen jeglichen Geschlechts (M/W/D) jeweils mit ein.

**1 - Name und Sitz**

**1.1** Der Verein führt den Namen: „Eisenbahner-Sportverein Blau - Rot Bonn e.V. – abgekürzt: ESV Blau - Rot Bonn e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen.

**1.2** Die Farben des Vereins sind blau - rot. Das Vereinszeichen trägt die Inschrift „ESV Blau - Rot Bonn“.

**1.3** Der Verein ist insbesondere Mitglied des

- Verbandes Deutscher Eisenbahner - Sportvereine e.V. - VDES -,
- Schwimmverbandes Nordrhein - Westfalen e.V.,
- Tennisverbandes Mittelrhein e.V.,
- Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V.,
- Rheinischer Turnerbund e.V.
  
- Landessportbund Nordrhein-Westfalen
- Stadtsportbund Bonn

und erkennt deren Satzungen und Richtlinien für den Spielbetrieb an.

**2 - Zweck, Mittelverwendung**

**2.1** Der Eisenbahner-Sportverein Blau – Rot Bonn e.V. mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen durch ausgebildete Trainer, Teilnahme und oder Ausrichtung an/von Wettkämpfen, Aus- und Fortbildung der Trainer/Übungsleiter, Anschaffung bzw. Anmietung der Sportanlagen.

**2.2** Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**2.3** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann aber bei Bedarf eine Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG für Mitglieder des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme der Abteilungsleiter (Ziffer 9.1 c) - beschließen. Die Abteilungsversammlungen können für ihre Abteilungsleiter und weitere ehrenamtliche Funktionsträger ebenso verfahren.

**2.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**2.5** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband Deutscher Eisenbahner - Sportvereine e.V., Frankfurt (M), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**2.6** Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

### **3 - Abteilungen**

**3.1** Für die derzeit betriebenen Sportarten Gymnastik, Schwimmen, Tennis und Tischtennis bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfalle kann der Gesamtvorstand weitere Abteilungen zulassen und Sportarten in einer Abteilung zusammenfassen. Die Aufgabe einer Sportart und die Schließung einer Abteilung bedürfen vorher der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

**3.2** Jede Abteilung organisiert für ihre Sportart einen Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetrieb. Die Tennisabteilung unterhält daneben ihre Sportanlage und erlässt Spielordnungen. Die Abteilungen werden von einem Abteilungsleiter ehrenamtlich geführt, der für die ordnungsgemäße Abwicklung des Übungs-, Spiel- und Wettkampfbetriebes sowie bei der Tennisabteilung für die Beispielbarkeit und Zugänglichkeit der Sportanlagen verantwortlich ist. Der Abteilungsleiter ist gleichzeitig besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB für diesen Bereich. Er gehört dem Gesamtvorstand an, dem er zur Berichterstattung verpflichtet und an dessen Beschlüsse er gebunden ist.

**3.3** Die Mitglieder einer Abteilung wählen in einer Abteilungsversammlung den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Abteilung kann weitere Funktionsträger wie z.B. Sportwart oder Jugendwart wählen. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Erreicht kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl statt. Scheidet der Abteilungsleiter vorzeitig aus, übernimmt der Stellvertreter bis zur nächsten Wahl dessen Amt; im Übrigen gilt Abschnitt 9.6 sinngemäß.

**3.4** Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung durchzuführen. Für die Einberufung und Durchführung einer Abteilungsversammlung gelten die Regelungen der Ziffern 8.2, 8.3, 8.4, 8.6 und 8.8 sinngemäß. Den Vorsitz führt der Abteilungsleiter, bei Verhinderung der stellvertretende Abteilungsleiter.

**3.5** Die Einnahmen einer Abteilung müssen die Ausgaben decken (Kostendeckungsprinzip). Ausnahmen kann der Gesamtvorstand im Einzelfall genehmigen, sofern es sich um eine außergewöhnliche Situation handelt und sich der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit für diese Sonderregelung ausspricht.

**3.6** Den Einzug aller Beiträge sowie das Kassenwesen betreibt zentral der Verein; Einzelheiten enthält Abschnitt 13.

## **4 - Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten**

**4.1** Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche oder juristische Person sein. Mitarbeiter nebst Angehörige, die bei der Deutschen Bahn AG, deren Tochtergesellschaften, dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr, dem Eisenbahnbundesamt sowie dem Bundeseisenbahnvermögen beschäftigt sind oder waren, werden bevorzugt als Mitglied aufgenommen.

**4.2** Wer Mitglied werden will, hat einen entsprechenden Antrag an den Abteilungsleiter zu richten. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über Aufnahme oder Ablehnung des Antrages entscheidet der betreffende Abteilungsleiter. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

**4.3** Der Verein hat aktive, inaktive und jugendliche Mitglieder. Sie können sich grundsätzlich in allen angebotenen Sportarten betätigen. Wird in einer Abteilung ein Sonderbeitrag erhoben, ist eine Teilnahme am Sportbetrieb oder die Benutzung der Sportanlagen dieser Abteilung grundsätzlich erst nach Entrichtung des Sonderbeitrages möglich.

**4.4** Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitglieder-versammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter\*innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

**4.5** Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter\*innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

**4.6** Wer sich in außergewöhnlichem Maße um das Wohl einer Abteilung oder des Vereins verdient gemacht hat, kann Ehrenmitglied werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in einer Mitgliederversammlung.

## **5 - Disziplinarmaßnahmen**

**5.1** Gegen Mitglieder, welche die Vereins- und Sportkameradschaft missachten oder das Ansehen ihrer Abteilung oder des Vereins grobfahrlässig schädigen, kann der Gesamtvorstand eine Disziplinarmaßnahme verhängen. Sie ist nach Vorlage einer schriftlichen Stellungnahme des zuständigen Abteilungsleiters und nach einer persönlichen Anhörung des Mitgliedes zu treffen.

**5.2** Je nach Lage des Einzelfalles kann die Disziplinarmaßnahme umfassen

- a) eine Verwarnung oder
- b) ein Wettkampf- oder Spielverbot bis zu drei Monaten oder
- c) eine Geldbuße bis zu 100 Euro.

## **6 - Ende der Mitgliedschaft**

**6.1** Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei Austritt ist die Kündigung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten.

**6.2** Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. Dies gilt auch für den Wechsel von der aktiven in die inaktive Mitgliedschaft.

**6.3** Voraussetzung für den Ausschluss eines Mitgliedes ist das Vorliegen eines Grundes, der wegen seiner Schwere nicht mehr im Rahmen einer Disziplinarmaßnahme nach Abschnitt 5 geregelt werden kann. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor bei

- a) gravierender Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) unehrenhaften Handlungen oder Schädigung des Ansehens der Abteilung oder des Vereins,
- c) vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

Ein Ausschlussgrund ist auch dann gegeben, wenn ein Zahlungsrückstand beim Beitrag von mehr als 6 Monaten besteht, obwohl rechtzeitig gemahnt und eine angemessene Zahlungsfrist eingeräumt wurde.

**6.4** Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich und mit einer Begründung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens beim Gesamtvorstand schriftlich Berufung einlegen. Der entscheidet dann endgültig,

wobei er seine Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt zugeben hat. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens durch den Gesamtvorstand ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

## **7 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand.

## **8 - Mitgliederversammlung**

**8.1** Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

**8.2** Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- a) zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bis spätestens zum 30.05. als Jahreshauptversammlung,
- b) wenn es der Gesamtvorstand im Vereinsinteresse für erforderlich hält,
- c) wenn die Hälfte der Mitglieder einer Abteilung oder ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen oder
- d) wenn eine Entscheidung nach Abschnitt 3.1 Satz 3 ansteht.

**8.3** Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch den Gesamtvorstand spätestens zwei Wochen vorher in Textform einzuladen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung bekannt zu geben.

**8.4** Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Gesamtvorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins

zuzurechnen. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

**8.5** Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- a) Die Entwicklung des Vereins und der einzelnen Abteilungen im vergangenen Geschäftsjahr (Geschäftsberichte),
- b) Bericht der Kassenprüfer und Vorschlag zur Entlastung des Gesamtvorstandes,
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses über das vergangene Geschäftsjahr,
- d) Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr sowie eines Ausblicks auf das folgende Geschäftsjahr.

**8.6** Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**8.7** Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, ist er verhindert der 2. Vorsitzende; ist auch dieser verhindert, übernimmt den Vorsitz ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

**8.8.** Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen und auch nicht schriftlich geltend gemacht werden.

**8.9** Beschlüsse über

- a) eine Änderung des Vereinszwecks oder eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder;
- b) alle anderen Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit gefasst; dies gilt auch für die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.

## **9 - Gesamtvorstand**

**9.1** Der Gesamtvorstand besteht in der Regel aus folgenden Mitgliedern und ist ehrenamtlich tätig; ihm obliegt die abteilungsübergreifende Geschäftsführung des Vereins nach § 27 Abs.3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Er besteht aus

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden,
- b) dem Schatzmeister,
- c) den Abteilungsleitern,
  
- d) dem Schriftführer,
- e) sowie bis zu 2 Beisitzern.

**9.2** Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins nach § 26 Abs.2 BGB sind zuständig:

- a) der 1. und 2. Vorsitzende sowie
- b) der Schatzmeister.

**9.3** Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

**9.4** Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

**9.5** Die Wahl des 1. Vorsitzenden leitet ein von der Mitgliederversammlung gewählter Wahlleiter. Die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers leitet der 1. Vorsitzende. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nach vorheriger schriftlicher Zustimmung gewählt werden; dies gilt nicht für den Wahlleiter. Auf Antrag erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten erreichten Stimmenzahl statt.

**9.6** Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister vorzeitig aus oder vermag die betreffende Person aus persönlichen Gründen die Geschäfte nicht weiterzuführen, so können die Verbleibenden jemand anderes aus ihrem Kreis mit dem Amt betrauen oder ein Vereinsmitglied berufen. Für den Schriftführer gilt Satz 1 entsprechend, wobei an die Stelle des 1. und 2. Vorsitzenden sowie des Schatzmeisters der Gesamtvorstand tritt. Die Personalentscheidungen müssen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

## **9.7** Der Gesamtvorstand ist einzuberufen

- a) wenn es der 1. Vorsitzende oder mindestens drei Mitglieder des Gesamtvorstandes als im Interesse des Vereins liegend beantragen, wobei
- b) turnusmäßige Sitzungen etwa dreimal in einem Geschäftsjahr stattfinden sollten.

Der Ablauf der Vorstandssitzungen sowie die Abwicklung der Tagesgeschäfte des Vereins sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

**9.8** Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende; in Angelegenheiten des Kassen- und Wirtschaftswesens ist jedoch die Zustimmung des Schatzmeisters erforderlich. Beschlüsse nach Ziffer 3.5 Satz 2 fallen nicht unter die Regelungen der Sätze 2 und 3.

**9.9** Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von Schäden, die durch Fahrlässigkeit verursacht sind, von der Haftung freigestellt.

**9.10** Sofern in Einzelfällen geboten, kann der Gesamtvorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die sich mit bestimmten, von ihm vorgegebenen Themen befassen. Den Vorsitz hat stets ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu übernehmen. Den Arbeitsgruppen können neben Vereinsmitgliedern auch Externe angehören.

**9.11** Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

## **10 - Niederschriften**

**10.1** Über jede Sitzung des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisvermerks zu fertigen; die Niederschrift muss mindestens die Beschlüsse enthalten. Jede Niederschrift ist in der Regel vom Schriftführer zu erstellen, vom Erstellenden und vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und auf der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

**10.2** Für Sitzungen von Abteilungsversammlungen sowie für Sitzungen der vom Gesamtvorstand eingesetzten Arbeitsgruppen gilt Abschnitt 10.1 entsprechend, wobei dort vor Sitzungsbeginn ein Schriftführer zu bestellen ist.



## **11 - Anträge**

**11.1** Jedes Mitglied kann für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlung oder des Gesamtvorstandes Anträge stellen. Anträge müssen mindestens sechs Tage vor der Veranstaltung in Textform beim Gesamtvorstand bzw. bei den Abteilungsleitern eingereicht werden, sofern im Einladungsschreiben selbst keine Frist genannt ist. Die Anträge sind mindestens zwei Tage vor den Sitzungen entweder durch Zusenden oder Veröffentlichung auf der -Vereins-Homepage allgemein bekannt zu machen. Im Einladungsschreiben ist auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

**11.2** Später eingehende Anträge oder bei der Abstimmung über die Tagesordnung selbst noch eingebrachte Anträge auf Erweiterung, Änderung oder Kürzung müssen behandelt werden, wenn die Mitglieder dies mehrheitlich beschließen. Dies gilt nicht für Anträge, welche die Wahl von Mitgliedern des Gesamtvorstandes, die Höhe der Jahresbeiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

## **12 - Beiträge**

**12.1** Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren sowie abteilungsbezogene Sonderbeiträge erhoben werden.

**12.2.** Über die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Über die Festsetzung der abteilungsbezogenen Sonderbeiträge entscheidet die Abteilungsversammlung.

**12.3.** Näheres regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand in der jeweils gültigen Fassung auf der Vereins-Homepage veröffentlicht wird. Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung soweit Änderungen der Beitragsordnungen nur den jeweiligen Sonderbeitrag betreffen, entscheidet die Abteilungsversammlung.

## **13 - Geschäftsjahr, Wirtschafts- und Kassenwesen**

**13.1** Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**13.2** Für die Wirtschafts- und Kassenführung gelten die Buchführungsrichtlinien des Verbandes Deutscher Eisenbahner - Sportvereine (VDES).

**13.3** Die Einnahmen, Ausgaben und Rückstellungen der Abteilungen und des Vereins sind im Rahmen von jährlich zu erstellenden Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen zu erfassen. Für das folgende Geschäftsjahr ist zudem ein Ausblick zu geben. Haushaltsplan, Jahresabschluss und Ausblick ist vom Gesamtvorstand zu verabschieden und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

**13.4** Für die ordnungsgemäße Kassenführung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben sowie für die Rechnungslegung ist der Schatzmeister verantwortlich.

**13.5** Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein, der den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthält. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit einer Ausgabe ist vom Veranlasser, in der Regel einem Abteilungsleiter, zu bestätigen.

**13.6** Der Schatzmeister muss den Gesamtvorstand in Form von Vierteljahresberichten über die Kassen- und Wirtschaftslage auf dem Laufenden halten. Er hat ferner die Abteilungsleiter vierteljährlich über die aktuelle Einnahmen- und Ausgabensituation ihrer Abteilungen zu unterrichten.

**13.7** Über Art und Umfang von Rücklagen, deren Anlage sowie deren Verwendung entscheidet der Gesamtvorstand auf Vorschlag des Schatzmeisters. Handelt es sich um Rücklagen, welche die Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gebildet haben, ist deren Votum zu beachten.

**13.8** Zur Finanzierung der abteilungsübergreifenden Aufgaben des Vereins erhält dieser einen Anteil aus den Grundbeiträgen. Über dessen Höhe im jeweiligen Geschäftsjahr entscheidet der Gesamtvorstand.

**13.9** Für die Wirtschafts- und Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung zwei Prüfer und einen Stellvertreter, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Wahl gilt für 2 Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Prüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich festzuhalten, die Mitgliederversammlung zu unterrichten und einen Vorschlag zur Entlastung des Gesamtvorstandes für das betreffende Geschäftsjahr zu unterbreiten.

## **14 - Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 19.04.2023 einstimmig beschlossen worden. Sie löst die Satzung vom 31. März 2017 ab. Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

[Die Satzung wurde mit notarieller Urkunde vom 11.01.2024 zur Eintragung beim Vereinsregister angemeldet]